

Corona-Virus

Regelungen ab 20. April 2020 gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (auszugsweise)

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und von sonstigen Ansammlungen bis 3. Mai 2020 (§ 3 CoronaVO)

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind oder in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

Die Untersagung gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

Ausgenommen von dem Verbot sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind und unter Auflagen im Spitzensport.

Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen gelten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m unter anderem für:

- > Unaufschiebbarer religiöser Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen und
- > für Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen sowie mit Familienangehörigen, Lebenspartner bzw. Personen der häuslichen Gemeinschaft des/der Verstorbenen stattfinden.

Hinweis zu Großveranstaltungen

Bis 31. August 2020 sollen alle Großveranstaltungen verboten werden.

Schließung von Einrichtungen bis 3. Mai 2020 (§ 4 Absatz 1 CoronaVO)

- > Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- > Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- > Kinos,
- > Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- > alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- > Sportboothäfen,
- > Jugendhäuser,
- > Vergnügungsstätten, insb. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
- > Prostitutionstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- > Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- > Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- > öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- > Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
- > Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze und
- > der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

Erlaubt sind (§ 4 Abs. 3 CoronaVO):

- > Der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschl. Bäckereien, Metzgereien,
- > Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
- > Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
- > der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- > Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen,
- > Ausgabestellen der Tafeln,
- > Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- > Einzelhändler für Gase,
- > Tankstellen,
- > der Handel mit Kfz und Fahrrädern,
- > Banken, Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- > Reinigungen und Waschsaloons,
- > Einrichtungen des PVDs,
- > der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- > Raiffeisenmärkte und Landhandel,
- > Verkaufsstellen für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- > sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 m²
- > der Großhandel und
- > Bibliotheken, auch an Hochschulen und Archive.

Mischsortiment

Die Regelung für Mischsortimente und Poststellen gelten unverändert weiter.

Erlaubt sind (§ 4 Abs. 4 CoronaVO):

Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit nicht nach Abs. 1 untersagt.

Hygienestandards für den Einzelhandel und Dienstleistungen (§ 4 Absatz 5 CoronaVO):

Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach § 4 CoronaVO Abs. 3 und 4 (Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk) zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Hierzu wurden weitergehende Regelungen des Landes getroffen.

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende (CoronaVO Einreise)

Personen die aus dem Ausland (auch über ein anderes Bundesland) nach Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Besuch von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes ist in dieser Zeit nicht gestattet. Eingereiste Personen mit einem Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg, dürfen innerhalb des oben genannten Zeitraums keine berufliche Tätigkeit ausüben. Die Ortspolizeibehörde muss sofort kontaktiert und über die Einreise informiert werden.

Schutz besonders gefährdeter Personen (§ 6 CoronaVO)

Personen die keine Patienten, Bewohner, medizinische Notfälle oder Personal sind, dürfen die schützenswerten Einrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime) nicht betreten.

Einschränkung von zahnärztlichen Behandlungen (§ 6a CoronaVO)

Zahnärztliche Behandlungen (Oralchirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Kieferorthopädie) sind nur bei akuten Erkrankungen oder im Notfall zulässig.

Der Betrieb an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegstellen wird bis 3. Mai 2020 eingestellt